OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653297/2/WP

Datum:
Linz, 4. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des B__, vertreten durch A__, gegen die Erledigung (E-Mail) der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. September 2024, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 19. Februar 2024 entzog die Bezirkshauptmannschaft Perg (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen „bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung unter Vorlage eines Ergebnisses einer Haaranalyse auf Drogen zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen“.

1.2. Mit Schriftsatz vom 18. September 2024 beantragte der Bf – neben der Übersendung von Aktenstücken – die Ausfolgung des Führerscheins.

1.3. Mit E-Mail vom 19. September 2024 richtete die bB folgendes Schreiben an den Bf:

„Sehr geehrter Herr Dr. A__!

Beiliegend werden Ihnen die angeforderte Unterlagen übermittelt.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 5.9.2024 in Verbindung mit der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17.07.2024 ist aufgrund des schweren Verkehrsunfalls mit Schädelhirntrauma derzeit eine gesundheitliche Nichteignung gegeben.

Ihrem Mandanten steht es jedoch jederzeit frei persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Perg einen Antrag auf Wiedererteilung zu stellen. Bei der Antragstellung ist ein aktuelles Passfoto notwendig.

Freundliche Grüße“

1.4. Gegen diese Erledigung wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird einerseits dargelegt, es handle sich um einen Bescheid, mit dem „dem Antrag auf Ausfolgung des Dokumentes nicht stattgegeben“ werde, andererseits aber um keine „bescheidmäßige Entziehung der Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung“, da es diesbezüglich an der Bezeichnung als Bescheid sowie am Bescheidwillen mangle. Es liege diesbezüglich „lediglich eine nicht näher begründete Tatsachenmitteilung vor, dass nach Ansicht der Behörde derzeit die gesundheitliche Lenkeignung nicht gegeben sei“. Abschließend beantragt der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Stattgabe des Antrages auf Ausfolgung des Führerscheins und gegebenenfalls die „Aufhebung des in die Form einer E-Mail-Mitteilung gekleideten Bescheids vom 19.09.2024 auf Entziehung der Lenkberechtigung“.

2. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Schriftsatz vom 18. September 2024 beantragte der Bf die Ausfolgung seines Führerscheins.

Mit E-Mail vom 19. September 2024 richtete die bB folgendes Schreiben an den Bf:

„Sehr geehrter Herr Dr. A__!

Beiliegend werden Ihnen die angeforderte Unterlagen übermittelt.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 5.9.2024 in Verbindung mit der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17.07.2024 ist aufgrund des schweren Verkehrsunfalls mit Schädelhirntrauma derzeit eine gesundheitliche Nichteignung gegeben.

Ihrem Mandanten steht es jedoch jederzeit frei persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Perg einen Antrag auf Wiedererteilung zu stellen. Bei der Antragstellung ist ein aktuelles Passfoto notwendig.

Freundliche Grüße“

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, insbesondere aus der behördlichen Erledigung vom 19. September 2024 widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Z 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich dargestellt bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 58 [Stand 1.3.2023, rdb.at], Rz 3ff) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid, die kein konstitutives Bescheidmerkmal ist, nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch (aus dem Inhalt der

Erledigung) eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, entschieden hat.

Für die Wertung als Bescheid ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinn auch aus der Form der Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, sowie Hinweise auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs 1 AVG gewertet werden. Sofern es daher an der für einen Bescheid vorgeschriebenen Form mangelt, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den (objektiv erkennbaren) Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen. Ist diese deutliche Erkennbarkeit nicht gegeben, ist die ausdrückliche Bezeichnung der Erledigung als Bescheid essentiell (VwGH 1.9.2015, Ra 2015/03/0060).

Fallbezogen weist die behördliche Erledigung die Bezeichnung als Bescheid nicht auf. Vor dem Hintergrund des strukturellen Aufbaus, der Verwendung von Grußformeln, der mangelnden Gliederung (Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung), dem Fehlen von Rechtsgrundlagen, einer Rechtsmittelbelehrung und einer Unterschrift bzw Beglaubigung, aber insbesondere aufgrund der nicht normativen Formulierung der Erledigung, ergibt sich nicht mit der notwendigen Deutlichkeit, dass die bB die Verwaltungssache rechtsgestaltend abschließend erledigen wollte. Vielmehr ist in der behördlichen Erledigung eine Wissensmitteilung, die Einräumung von Parteiengehör zur vorläufigen Rechtsansicht der Behörde zu erblicken, der keine abschließende normative Bedeutung zukommt.

Im Ergebnis liegt keine verfahrensbeendende normative Erledigung der bB vor, weshalb die Beschwerde mangels Vorliegens eines Bescheides als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Zudem handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines Bescheides um eine Beurteilung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, also der konkreten Ausgestaltung der behördlichen Erledigung, und kommt dieser Beurteilung damit keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (VwGH 1.9.2015, Ra 2015/03/0060). Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil